

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Per E-Mail an:

tamara.blumenthal@seco.admin.ch und
kaja.meier@seco.admin.ch

Zürich, 10. Januar 2022 DL/mb
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation betr. Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 29. Dezember 2021 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 10. Dezember 2022, 16.00 Uhr, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Der SAV befürwortet die vorgeschlagene Beibehaltung des summarischen Abrechnungsverfahrens, die rückwirkende Aufhebung der Karenzzeit per 1. Januar 2022 sowie die rückwirkende Wiedereinführung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für bestimmte Personengruppen in Betrieben, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis stehen oder auf Abruf stehen
2. Der SAV unterstützt aber auch die Eingaben von **HotellerieSuisse** und **GastroSuisse**, Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 lit. b und Art. 8f Abs. 1 lit. b zu streichen. Für die Begründung und die von den beiden Verbänden vorgeschlagenen Eventualanträge verweist der SAV auf die Schreiben von HotellerieSuisse vom 6. Januar 2022 sowie von GastroSuisse vom 10. Januar 2022.
3. Angesichts der fortdauernden und in den nächsten Wochen eher noch zunehmenden Unsicherheit über den Pandemieverlauf unterstützt der SAV auch die von **GastroSuisse** in ihrem Schreiben an das SECO vom 10. Januar 2022 geforderte Verlängerung der Aufhebung der

Karenzfrist und von Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 63 AVIV (Nichtberücksichtigung der Mehrstunden) sowie der Beibehaltung des summarischen Verfahrens **bis mindestens Ende Juni 2022**. Dies gestützt auf die Annahme, dass die staatlichen, einschränkenden Schutzmassnahmen ebenfalls über den 31. März 2022 hinaus andauern werden.

4. Der SAV unterstützt auch die von **GastroSuisse** in ihrem Schreiben geforderte erneute Abweichung von Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG, einzufügen in den Artikeln 8g Abs. 1 und 2, so dass der Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit erneut **zwischen dem 1. Oktober 2021 und 30. Juni 2022** vier Abrechnungsperioden überschreiten kann. Für die Begründung verweist der SAV auf das Schreiben von GastroSuisse.

Zusatzbemerkung

Der Einsatz von Kurzarbeit ist für viele Unternehmen nach wie vor überlebensnotwendig. Angesichts der sich abzeichnenden Szenarien zu den Ansteckungszahlen und entsprechenden Personalausfällen unter Omikron sowie den möglichen Massnahmen des Bundes und der Kantone gehen wir davon aus, dass die Kurzarbeitsregelung in den kommenden Monaten für viele Unternehmen und ihre Angestellten erst recht wieder an Bedeutung gewinnen wird.

Der SAV sieht die KAE für Lernende als «Notfall»-Lösung, um eine Lehrvertragsauflösung zu vermeiden. Es gilt, wenn immer möglich, Lösungen zu suchen, damit die praktische Ausbildung und der Erwerb der entsprechenden Kompetenzen sichergestellt werden kann, um auch den Abschluss in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen. Es müsste daher wie im Vorjahr möglich sein, dass kurzfristig geschaffene Alternativformate zum Erwerb dieser Kompetenzen (z.B. Praxiswochen) besucht werden können und/oder auch temporäre «Umplatzierungen» aus Solidarität möglich sind, auch wenn der Lernende unter KAE abgerechnet wird.

Schlussbemerkung

Wichtig ist aber auch, dass der Bundesgerichtsentscheid 8C_272/2021 vom 17. November 2021 nun rasch umgesetzt wird, so dass die Ferien- und Feiertagsentschädigung **per sofort** auch bei Angestellten im Monatslohn korrekt abgerechnet wird. Möglichst rasch ist dann in einem zweiten Schritt auch die Bereinigung der bereits abgerechneten, falsch berechneten, Kurzarbeitsentschädigung **für die Zeit rückwirkend** seit Inkraftsetzung des summarischen Verfahrens abzuwickeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht